

Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft"
Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module " Constructions rurales et protection de l'environnement "

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf, Teilbereich Gewässerschutz **Avis sur l'avant-projet soumis à consultation, volet protection des eaux**

1. Kontaktperson / Personne de contact

Name / Nom : Thomas Reinhard

Amt, Organisation / Office, organisation : Schweizer Milchproduzenten SMP

Datum / Date : 3. März 2025

Telefon, Email / Téléphone, courriel : 031 359 54 82 Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

2. Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général

Die Vollzugshilfe zeichnet sich durch ein unübersichtliches, kompliziertes Mikromanagement aus, das jeden erdenklichen Fall abzubilden versucht. Weniger wäre mehr.

Die Umsetzung der S_h und S_m bedeuten wesentliche Verschärfungen gegenüber den bisherigen Schutzzonen S3 (teilweise S2). Nicht nur weil diese Zonen i.d.R. deutlich ausgedehnter sind als die bisherigen S3. Die Be- und Einschränkungen sind abzugelten. Sofern es aufgrund der Auscheidung der Zonen S_h und S_m zu Rückbauverfügungen für rechtskonform bewilligte und errichtete Anlagen kommt, sind die Kosten durch die Verfügenden zu tragen.

3. Konkrete Anträge / Demandes concrètes

Kap./Abschnitt Chap./Paragra- phe	Antrag / Demande	Begründung des Antrags / Argumentation
1.1. Gewässer- schutz		Bemerkungen: Die GRUD sind nicht mehr in allen Teilen aktuell.
2.3.5.3 Tabelle 2	Betriebszweiggemeinschaft beibehalten	Gemäss landw. Begriffsverordnung LBV gibt es nach wie vor Betriebszweiggemein- schaften. Die früher als Tierhaltungsgemeinschaften bezeichneten Zusammenar- beitsformen werden als Betriebszweiggemeinschaften betrachtet (Art. 12 LBV)
4.3 Stilllegung von Anlagen in S1 und S2 Auch Kap. 5 und Kap. 6.1	Sofern Anlagen in den Schutzzonen S1 und S2 sowie S_h und S_m zu entfernen sind, ist mit der Verfügung auch die Entschädigung der Anla- genbesitzer inkl. Kosten für die Entfernung zu verfügen.	Rechtmässig erstellte Anlagen, die infolge der Ausscheidung von Schutzzonen S1 und S2 sowie S _h und S _m zu entfernen sind, müssen entschädigt werden. Die Kosten für die Entfernung sind ebenfalls durch die Verursacher (Ausscheider der Schutzzo- nen) zu tragen.
Tabelle 8, Seite 40	Die Regelung zu Kälberiglus streichen.	Diese Regelung ist unverhältnismässig und erschwert die Bemühungen zur tierge- rechten Haltung der Kälber an der frischen Luft.
7.3	Kontrollen haben sind auf äusserlich sichtbare Bereiche von Lagereinrichtungen für Hofdün- ger zu begrenzen.	Um den Aufwand zu begrenzen und damit sich das Kontroll- und Betriebspersonal nicht an Leib und Leben gefährdet, sind die Kontrollen zwingend auf äusserlich sicht- bare Bereiche zu begrenzen.

Fazit: Die SMP lehnt die vorliegenden Änderungen der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz, Teilbereich Gewässerschutz, aufgrund des Mikromanagements und der unverhältnismässigen neuen Auflagen mit untragbaren Kostenfolgen ab.

4. Weitere Bemerkungen / Autres remarques

Keine.

Bitte nehmen Sie unserer Anliegen auf.

3. März 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beuret'.

Boris Beuret, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hagenbuch'.

Stephan Hagenbuch, Direktor